

Satzung 2007

Frauenberatungsstelle Verden, Frauen helfen Frauen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Name des Vereins lautet: Frauenberatungsstelle Verden, Frauen helfen Frauen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Verden/ Aller
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist am 24.09.1993 in das Vereinsregister beim AG Verden eingetragen worden
VR Amtsgericht Verden 515, ab 01.08.2005 Amtsgericht Walsrode VR 180244

§ 2 Zweck des Vereins

Da Frauen in dieser Gesellschaft durch vielfältige Benachteiligung und Unterdrückung betroffen sind und zudem vielfach körperlicher und psychischer Gewalt ausgesetzt sind, versteht sich die Arbeit des Vereins „Frauenberatungsstelle Verden, Frauen helfen Frauen“ e.V. als Beitrag zur Verbesserung der gesellschaftlichen Lage von Frauen, vor allem durch die Unterstützung der vom Verein getragenen Frauenberatungsstelle.

Ziele und Aufgaben des Vereins sind deshalb:

- a) Frauenbildungsarbeit durchzuführen, d.h. durch Veranstaltungen, Kurse und Fortbildungsmaßnahmen Benachteiligung und Diskriminierung aufzuzeigen und abzubauen
- b) beratende und praktische Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen, die aufgrund ihres körperlichen oder seelischen Zustandes Hilfe benötigen, zu leisten
- c) Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungen nach §§ 218/219 als anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (gem.§9SchKG) durchzuführen
- d) Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit für die unter § 2 a) - c) aufgeführten Themenbereiche durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied kann jede natürliche weibliche Person werden, die bereit ist, Vereinszweck und Vereinsziele durch aktive Mitarbeit zu fördern.

Förderndes (passives) Mitglied kann jede weibliche Person werden, die bereit ist, Vereinszwecke und Ziele zu fördern. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen und haben dort Rederecht.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Ablehnung einer Bewerberin durch den Vorstand, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Ablehnung oder Beitritt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das Kalendervierteljahr, das zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung angebrochen war.

(4) Ein Mitglied kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vorab eine Möglichkeit zu einer Anhörung gegeben wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- a) gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig verstößt, oder
- b) durch sein Verhalten vorsätzlich oder grobfahrlässig das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
- c) mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden durch öffentlich Zuschüsse, Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen Dritter aufgebracht.

§ 6 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliedsversammlung vom Vorstand mindestens jährlich schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen
- b) Satzungsänderungen
- c) Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes
- d) sonstige, ihr durch die Satzung zugeteilte Aufgaben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einggerufen werden. Sie ist auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwanzig Tagen schriftlich einzuberufen.

Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Einberufung auch durch ein Drittel der Mitglieder erfolgen. In der Einladung ist der Verhandlungsgegenstand mitzuteilen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Rechte und Befugnisse wie der ordentlichen zu. Sie kann ferner über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder beschließen.

§ 9 Fassung von Beschlüssen

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ist bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt keine Entscheidung zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Hat auch bei diesem Wahlgang keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so entscheidet in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Abs.1. Bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.

§ 10 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind im Wortlaut festzuhalten. Das zahlenmäßige Ergebnis bei Wahlen ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 11 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der MV ausführende Organ des Vereins. Er ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorstandsfrauen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre auf einer ordentlichen MV in getrennten Wahlgängen gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl andauert.
4. Die Vorstandsfrauen im Sinne von § 26 BGB sind einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind.
6. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführerin mit beratender Stimme teil.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Verwendung von Mitteln

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Bewilligung von Ausgaben und die Eingehung von Verpflichtungen regelt der Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderungen können nur durch ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene MV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an: „Violetta, Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen, e.V. in Hannover“, dessen Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist. Dieses hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Verden, den 21.03.07